

gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 der Kreditverordnung (Industrie) in der Regel ein Limit festzulegen. Bei den Betrieben bzw. wirtschaftsleitenden Organen, die

- a) eine gute Kreditdisziplin bei der Inanspruchnahme und Tilgung dieser Kredite halten und keine oder nur unwesentliche planwidrige Bestände aufweisen, kann auf die Festlegung dieses Limits verzichtet werden,
- b) erhebliche Mängel in der Kreditdisziplin bei der Erfüllung der Kreditverträge und wesentliche planwidrige Bestände aufweisen, kann neben dem Limit noch eine Kreditfrist festgelegt werden.

(3) Der Warenfinanzierungsplankredit kann gekürzt werden, wenn die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 der Kreditverordnung (Industrie) nicht gegeben sind oder wenn in einzelnen Positionen des Warenfinanzierungsplanes wesentliche Unterplanbestände vorhanden sind, deren Auffüllung in einem längeren Zeitraum nicht vorgesehen ist bzw. nicht erfolgen kann.

§ 6

Saisonkredit

(1) Saisonkredit wird auf der Grundlage der von den Betrieben oder wirtschaftsleitenden Organen der Bank eingereichten Saisonfinanzierungspläne zur Finanzierung einer außerhalb des Warenfinanzierungsplanes notwendigen saisonbedingten Lagerhaltung von Beständen gewährt.

(2) Der Saisonkredit wird übereinstimmend mit dem im Kreditvertrag festgelegten Terminen für die Saisonbevorratung befristet.

§ 7

Forderungskredit

(1) Der Forderungskredit wird auf der Grundlage der von dem Betrieb oder dem wirtschaftsleitenden Organ der Bank eingereichten Forderungsnachweise bzw. Verrechnungsunterlagen gewährt. Die Nachweise bzw. Verrechnungsunterlagen sind als Kreditantrag anzusehen.

(2) Der Forderungskredit ist, ausgehend vom Tage des Warenversandes oder der Beendigung der Leistung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Fristen für die Ausstellung der Rechnungen, der festgelegten Zahlungs- und Verrechnungsfristen und der Postlaufzeit des Rechnungsbetrages von der Bank des Bestellers zur Bank des Lieferanten, zu befristen.

(3) Ist der planmäßige Forderungsbestand im wesentlichen gleichbleibend, kann die Bank einen konstanten Forderungskredit gewähren. Für Forderungen, die den planmäßigen Durchschnittsbestand übersteigen, kann ein zusätzlicher Forderungskredit gewährt werden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch entsprechend für die Kreditierung verkaufter, unterwegs befindlicher Exportwaren und für Forderungen auf der Grundlage von Exportdokumenten unter Beachtung der vereinbarten Zahlungsarten.

§ 8

Vorzugskredit

(1) Der Vorzugskredit wird gewährt zur Finanzierung von zeitweilig erhöhten, den Warenfinanzierungsplan überschreitenden Beständen, die entstehen durch

- a) Maßnahmen der Betriebe oder der übergeordneten Organe, die der Erfüllung oder Übererfüllung der staatlichen Aufgaben dienen,
- b) Entscheidung des Ministerrates, des Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates oder der Leiter anderer zuständiger zentraler staatlicher Organe,
- c) Entscheidungen des Leiters des zuständigen wirtschaftsleitenden Organs im Rahmen der ihm erteilten Ermächtigung für die operative Veränderung der staatlichen Aufgaben,
- d) Maßnahmen zur Bildung staatlicher oder betrieblicher Reserven im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen oder besonderer Beschlüsse,
- e) Maßnahmen zur Sicherung des Vorlaufes für das nächste Planjahr,
- f) vorzeitige oder stoßweise Importe, sofern die Lagerung und Finanzierung durch den Produktionsmittelhandel zu erfolgen hat,
- g) Aufkauf und Umverteilung von Beständen der Industriebetriebe,
- h) Regelungen in methodischen Bestimmungen für die Planung und die Abrechnung bzw. durch deren Änderung im Laufe eines Planjahres.

(2) Die Bank kann im Falle des Abs. 1 Buchstaben d und e eine Stellungnahme bzw. Bestätigung des Leiters des zuständigen wirtschaftsleitenden Organs über die ökonomische Zweckmäßigkeit oder Notwendigkeit der vorgesehenen Maßnahmen verlangen.

(3) Die Kredite gemäß Abs. 1 sind entsprechend dem Zeitraum, in dem die erhöhte Bestandhaltung ökonomisch berechtigt ist bzw. entsprechen der getroffenen Entscheidung, zu befristen. Die Frist für Kredite gemäß Abs. 1 Buchst. g soll in der Regel 12 Monate nicht überschreiten.

(4) Erhöhte Bestände, die ständig für die Erfüllung der staatlichen Aufgaben benötigt werden, können künftig nur im Rahmen des Warenfinanzierungsplanes finanziert werden. In diesen Fällen ist der Kredit unter Berücksichtigung des Termins für die Bestätigung des Warenfinanzierungsplanes zu befristen.

(5) Betrieben des Staatlichen Vermittlungskontors für Maschinen und Materialreserven kann, entsprechend den besonderen Bedingungen für den Absatz der Bestände, Vorzugskredit gemäß Abs. 1 Buchst. g ohne besonderen Nachweis gewährt werden.

§ 9

Zwischenkredit

(1) Der Zwischenkredit wird gewährt, wenn

- a) der gemäß den Bestimmungen der Verordnung vom 5. September 1963 über die Neuregelung der